

|                         |
|-------------------------|
| Praxis (Adress-Stempel) |
|-------------------------|

## Testkonzept für die Testung von in Zahnarztpraxen tätigen Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte) auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 14.12.2021

### 1. In der Zahnarztpraxis tätige Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte)

Um eine Verbreitung des Coronavirus durch asymptomatisch tätige Personen in Zahnarztpraxen im Rahmen des Patientenkontakts zu verhindern bzw. zu reduzieren und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu entsprechen, werden alle in der Praxis tätigen Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte) wie folgt getestet:

#### 1.1 Geimpfte und genesene Personen

Personen, die gegen eine Erkrankung durch COVID-19 geimpft bzw. genesen sind, müssen **mindestens zweimal pro Woche** eine Testung vorweisen. Die Testungen sind mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (nach TestV) durchzuführen (**auch Selbsttest ohne Aufsicht sind möglich**). Als Tage, in denen ein Test vorzulegen ist, werden festgelegt:

| Nachname | Vorname | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
|----------|---------|--------|----------|----------|------------|---------|---------|
|          |         |        |          |          |            |         |         |
|          |         |        |          |          |            |         |         |
|          |         |        |          |          |            |         |         |
|          |         |        |          |          |            |         |         |

#### 1.2 Nicht-geimpfte und Nicht-genesene Personen

Personen, die bisher nicht gegen eine Erkrankung durch COVID-19 geimpft bzw. von dieser Erkrankung genesen sind, müssen (arbeits-) **täglich** eine Testung nachweisen. Die Testungen sind mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest **unter Aufsicht** durchzuführen. Dies geschieht entweder in der Praxis (unter Aufsicht) oder durch eine zugelassene Teststelle. Das Ergebnis des Tests muss in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der Praxis vorliegen.

Die Corona-PoC-Antigen-Schnelltests in der Praxis werden nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, die über (mindestens) grundlegende medizinische Kenntnisse verfügen (Zahnärztin/ Zahnarzt, Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend für die Durchführung der Testung geschult. Die eingesetzten Corona-PoC-Antigen-Schnelltests in der Praxis sind auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt und erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die Herstellerangaben des Corona-PoC-Antigen-Schnelltests liegen in der Praxis vor und werden beachtet.

## 2. Verantwortliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Durchführung der praxisinternen Testungen sind:

| Name | Vorname |
|------|---------|
|      |         |
|      |         |

Nach der Durchführung des Corona-PoC-Antigen-Schnelltests in der Praxis wird das Testergebnis der getesteten Person umgehend mitgeteilt. Ist der Corona-PoC-Antigen-Schnelltest positiv, erfolgt anschließend die Überprüfung (Bestätigung) des Testergebnisses mittels eines Corona-PCR-Tests.

## 3. Dokumentation

Zahnarztpraxen sind verpflichtet, dem zuständigen Ordnungsamt auf deren **Anforderung** Angaben zum Anteil / zur Anzahl der beschäftigten Personen, die gegen das Coronavirus geimpft sind, **in anonymisierter Form** (d. h. nur die absoluten Zahlen) zu übermitteln.

In der Zahnarztpraxis durchgeführte Testungen müssen **nicht** dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Ein Muster für die Dokumentation der praxisinternen Testergebnisse finden Sie **hier**.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle